



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2019/05045**
Datum: 03.04.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	11.04.2019	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.04.2019	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	17.04.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.04.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Aufhebung der Satzung für die Nutzung eines Intensivtransportwagens (ITW) und die Erhebung von Nutzungsentgelten/Benutzungsgebühren vom 30.03.2016

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Nutzung eines Intensivtransportwagens (ITW) und die Erhebung von Nutzungsentgelten/Benutzungsgebühren vom 30.03.2016.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative
keine

Folgen bei Ablehnung

Eine Vereinbarung zu den neuen Entgelten zwischen der Stadt Halle (Saale) und den Kostenträgern kann zum 01.05.2019 nicht zustande kommen. Die derzeitige Unterdeckung in Höhe von 345.118,85 Euro wird weiter steigen. Eine Neukalkulation mit steigenden Entgelten und die Verhandlung der Ergebnisse mit den gesetzlich fixierten Vertragsparteien ist erforderlich.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan				
Ertrag (gesamt)				
Aufwand (gesamt)				
Finanzplan				
Einzahlungen (gesamt)				
Auszahlungen (gesamt)				

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

 ja

 nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

 ja

Gleichstellungsrelevanz:

 ja

Begründung:**A Begründung der Dringlichkeit**

1. Nach § 25 Absatz 1 Kommunale Haushaltsverordnung LSA hat die Stadt sicher zu stellen, dass die ihr zustehenden Erträge und Einzahlungen rechtzeitig eingezogen werden. Auf Grund der Kosten- und Einsatzentwicklung hat sich unter Berücksichtigung der Salden der Vorjahre im Produkt 1.12712 Intensivtransportwagen eine Unterdeckung in Höhe von 345.118,85 € ergeben, die zeitnah wieder zu Erlösen ist.

Die Stadt Halle (Saale) hat sich daher mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes und der Kassenärztlichen Vereinigung darauf verständigt, die Entgelte für ITW-Leistungen ab 01.05.2019 unter Berücksichtigung des vorgenannten Saldos wie folgt anzupassen.

Die derzeitigen Gebühren :

a) für den Intensivtransportwagen inklusive Rettungsdienstpersonal	402,36 €
b) für Inanspruchnahme des fachlich qualifizierten Begleitarzt	324,00 €
c) Entfernungszuschlag je gefahrenem Kilometer	1,39 €

Entgelte ab 01.05.2019

a) für den Intensivtransportwagen inklusive Rettungsdienstpersonal	717,96 €
b) für Inanspruchnahme des fachlich qualifizierten Begleitarzt	792,28 €
c) Entfernungszuschlag je gefahrenem Kilometer	2,82 €

Die Vereinbarung mit den Kostenträgern und der Kassenärztlichen Vereinbarung zu den vorgenannten Entgelten kann nur dann zum 01.05.2019 wirksam umgesetzt werden, wenn die derzeit geltende Satzung für die Nutzung eines Intensivtransportwagens (ITW) und die Erhebung von Nutzungsentgelten/Benutzungsgebühren vom 30.03.2016 zum 30.04.2019 aufgehoben wird.

2. Eine frühere Vorlage war auf Grund umfangreicher Verhandlungen mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes, der Kassenärztlichen Vereinigung des Landes Sachsen-Anhalt und der an der Arztstellung beteiligten Krankenhäusern nicht möglich.

B Begründung der Beschlussfassung

Mit Einführung des neuen Rettungsdienstgesetzes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) zum 01.01.2013 hat der Gesetzgeber die Umstellung zum Konzessionsmodell vorgesehen.

Die Stadt Halle (Saale) betreibt gemäß der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Halle (Saale) für den Rettungsdienstbereich Halle / Nördlicher Saalekreis vom 30.03.2016 einen Intensivtransportwagen (ITW) mit ihrer Berufsfeuerwehr als Leistungserbringer.

Gemäß § 36 Abs. 1 RettdG LSA dürfen die Leistungserbringer Nutzungsentgelte für ihre Leistungen erheben. Gemäß § 39 Abs. 1 RettdG LSA vereinbaren die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger (Krankenkassen) Benutzungsentgelte für die nächste Abrechnungsperiode. Das neue Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt lässt für Rettungsdienstleistungen die Erhebung von Gebühren nicht zu.

Die bis dato gültige Satzung für die Nutzung eines Intensivtransportwagens (ITW) und die Erhebung von Nutzungsentgelten/Benutzungsgebühren vom 30.03.2016, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) am 28.04.2016 ist zum 30.04.2019 außer Kraft zu setzen. Es wird nicht mehr auf Grundlage der Gebührensatzung verfahren.

Die im § 2 Absatz 2 des beiliegendem Satzungsentwurfes dargestellte notwendige Bekanntmachung der Aufhebungssatzung in den Amtsblättern der Städte Magdeburg, Dessau-Roßlau und den Landkreisen Harz, Saalekreis, Mansfeld-Südharz, Salzlandkreis, Stendal ist auf Grund der bestehenden Zweckvereinbarung über die Erbringung rettungsdienstlich indizierter Intensivtransportwagen-Leistungen durch die Stadt Halle (Saale) erforderlich.

Anlagen:

Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Nutzung eines Intensivtransportwagens (ITW) und die Erhebung von Nutzungsentgelten/Benutzungsgebühren vom 30.03.2016